

Polizeiverordnung, betr. Regelung des Teppichklopfens.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Görlitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Klopfen von Teppichen, Läufern, Matten, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbeln und anderen ähnlichen Gegenständen in Hofräumen und Durchfahrten, Gärten, auf Balkonen oder im Zimmer bei geöffneten Fenstern ist vom 1. April bis 30. September in der Zeit von mittags 12 Uhr bis früh 7 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von mittags 12 Uhr bis früh 8 Uhr verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1890 (Gesetzsammlung Seite 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Siegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Beerdigung von Leichen muß spätestens vor Ablauf des vierten Tages nach dem Tode erfolgen.

Ausnahmen können in besonderen Fällen und bei Vorlegung einer ärztlichen Unschädlichkeitsbescheinigung von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 2. Unberührt bleiben die Vorschriften über das Verbot einer verfrühten Beerdigung und die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsgesetzblatt Seite 306), und des Gesetzes vom 28. August 1905, betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Gesetzsammlung Seite 373), sowie der Ausführungsbestimmungen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

Diese Verordnung tritt vom Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Siegnitz, den 11. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Orts-Polizeiverordnung betreffend obligatorische Leichenschau vom 14. Oktober 1913.

§ 1. Die Beerdigung einer Leiche darf erst dann erfolgen, wenn der Nachweis geführt ist, daß eine ärztliche Besichtigung der Leiche gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung stattgefunden hat und über den Befund eine vorschriftsmäßige ärztliche Bescheinigung, sowie die Beerdigungsbescheinigung (§ 6) erteilt worden ist.

§ 2. Zur Beschaffung und Beibringung des ärztlichen Todesattestes ist derjenige verpflichtet, welcher nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat. Das Attest ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten einzureichen, welcher hierüber eine Bescheinigung erteilt, gegen deren Vorzeigung die Beerdigung erst erfolgen darf. Die Beibringung des Todesattestes kann im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens herbeigeführt werden.

§ 3. Das Todesattest ist von dem Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, auf Grund der durch Besichtigung der Leiche gewonnenen persönlichen Überzeugung von dem etwa eingetretenen Tode und unter Bezeichnung der Todesursache auszustellen.

§ 4. Verweigert der behandelnde Arzt die Ausstellung des Todesattestes oder ist ein approbierter Arzt zur Behandlung überhaupt nicht zugezogen worden, so hat der zur Beibringung des Attestes Verpflichtete die Besichtigung der Leiche durch einen approbierten Arzt und die Ausstellung des Attestes durch diesen zu veranlassen. Ist ihm dies zu erreichen aus irgend welchem Grunde unmöglich, so hat er innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 2) die Vermittelung der Polizeibehörde nachzusuchen, welche die Ausstellung des Todesattestes durch den städtischen Bezirksarmenarzt veranlaßt. Zugleich mit dem Antrage auf polizeiliche Vermittlung sind zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung die Kosten in